

Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 20.02.2008

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg genehmigt.

§ 1 Studienziele

Durch das Masterstudium sollen vertiefende fachliche und überfachliche Kompetenzen erworben werden, so dass forschungs- bzw. anwendungsbezogen komplexe Problemstellungen des jeweiligen Faches sowie inter- und transdisziplinäre Aspekte auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgreich analysiert und die Inhalte auch vermittelt werden können.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Modulprüfungen und in der abschließenden Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse im jeweiligen Fach erfolgreich in der Praxis anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten. Die Prüfungen zum Master of Arts bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 3 Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.) und stellt darüber hinaus eine Masterurkunde aus (Anlage 1 a). Der Studienerfolg wird durch ein kumulatives Prüfungssystem ermittelt. Es besteht aus den Lehrinhalten zugeordneten Modulprüfungen. Auf Antrag

wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 1 b).

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums, Teilzeitstudium

(1) Die Studienzeit, in der das Masterstudium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester bzw. zwei Studienjahre (Regelstudienzeit). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Kreditpunkte.

(2) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn dies in der fachspezifischen Anlage vorgesehen ist. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert; maximal beträgt die Regelstudienzeit eines Teilzeitstudiums acht Semester bzw. vier Studienjahre. Wer ein Teilzeitstudium absolviert, kann in einem Studienjahr maximal 30 Kreditpunkte erwerben.

(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Studierenden

- a) die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abschließen,
- b) einen Teil des Studiums an einer anderen Hochschule im Ausland absolvieren und die Masterarbeit bis zum Ende des vierten Semesters anfertigen und verteidigen können.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium gliedert sich in
- a) ein Fachstudium im Umfang von 90 Kreditpunkten. Darin kann ein Praxismodul von maximal 15 Kreditpunkten enthalten sein,
 - b) das Masterabschlussmodul im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten.

Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird je ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge der kulturwissenschaftlichen Fächer und der philologischen Fächer gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beider Prüfungsausschüsse werden vom Fakultätsrat gewählt. Jedem Prüfungs-

ausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des jeweiligen Studienganges. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz muss von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe ausgeübt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. Bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen hat das studentische Mitglied nur beratende Stimme.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7 Prüfende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für den Studiengang fachlich zuständigen Mitglieder und prüfungsberechtigten Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfenden in dem Modul zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat mit der Verabschiedung des Modulangebotes bestellt.

(3) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden abgenommen.

§ 8 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Prüfungsleistungen und entsprechende berufspraktische Tätigkeiten in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Europäischen Hochschulraum werden auf Antrag des Studierenden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung des akademischen Grades "Master of Arts" vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder an-

dere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(3) Eine Anrechnung nach den Absätzen (1) und (2) kann maximal in einem Umfang von 60 Kreditpunkten erfolgen. Eine Anrechnung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Modul kann von einem oder einer im jeweiligen Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. (2) Nr.3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen. Studierende der Universität Bremen sind zur Belegung von Modulen und zur Teilnahme an Modulprüfungen berechtigt, wenn diese in das Lehrangebot des betreffenden Faches der Universität Bremen aufgenommen wurden.

(2) Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in geeigneter Weise nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich ohne Angaben von Gründen beim Prüfungsamt möglich. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(4) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Art und Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen werden in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Von den Festlegungen der Art und Menge der Lehrveranstaltungen sowie der Art und der Anzahl der Modulprüfungen in den fachspezifischen Anlagen und in der Anlage zum Professionalisierungsbereich kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses abgewichen werden.

(5) Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt und sollen am Ende des Semesters abgeschlossen werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung aus einem Modul belegt wurde.

(6) Ein Modul kann ein anderes Modul als Vorleistung vorschreiben. Innerhalb eines Moduls können keine Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Näheres, insbesondere Regelungen zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, regeln die fachspezifischen Anlagen.

§ 10

Formen und Inhalte der Module

(1) Die fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln den Umfang, Form und Inhalte der im Masterstudium zu absolvierenden Module.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen sowie die Modulverantwortlichen benannt.

§ 11

Arten der Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen können sein:

1. Klausur (Abs. (5)),
2. mündliche Prüfung (Abs. (6)),
3. Referat (Abs. (7)),
4. Hausarbeit (Abs. (8)),
5. fachpraktische Prüfung (Abs. (9)),
6. Seminararbeit (Abs. (10)),
7. andere Prüfungsformen (Abs. (11)),
8. Praktikumsbericht (Abs. (12)).

Der zeitliche Umfang einer Modulprüfung ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Bei schriftlichen Leistungen mit Ausnahme der Klausur hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Modulprüfungen in Form von Gruppenprüfungen sind zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung

ist unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) Eine Modulprüfung kann auch aus einzelnen Teilleistungen bestehen, die in zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden. Für das Bestehen der Modulprüfung müssen alle Teilleistungen erbracht werden.

(5) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausurdauer ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(6) Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(8) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

(9) Eine fachpraktische Prüfung besteht aus dem Nachweis von in der Regel künstlerisch-praktischen Fähigkeiten in Form von Dokumentation, Reflexion und Präsentation. Alles Weitere regeln die jeweiligen fachspezifischen Anlagen

(10) Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein.

(11) Andere Prüfungsformen wie z. B. Internetprojekte, Präsentationen, Portfolios bzw. Lerntagebücher, Lernassessments sind neben den genannten Modulprüfungen möglich. Die Modulverantwortlichen legen fest, welche Prüfungsformen für das Modul als angemessen gelten und wie sie im Detail gestaltet sind.

(12) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Dokumentation der in einem außeruniversitären oder inneruniversitären Praktikum behandelten Aufgaben und beinhaltet eine kritische Auswertung, die klar erkennen lässt, wie die Aufgaben erledigt wurden.

Gegebenenfalls kann eine mündliche Abschlusspräsentation verlangt werden.

(13) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Aufwandsstunden. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung.

(2) Pro Semester sollen 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6, 9, 12 oder maximal 15 Kreditpunkte betragen.

(3) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende und jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

§ 13 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Masterarbeit wird bewertet und gemäß Abs. (2) und (3) benotet. Wenn eine Modulprüfung nicht benotet wird, muss sie mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist innerhalb von acht Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Akademische Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen, die in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden. Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder der Anlage zum Professionalisierungsbereich keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50	gut,
bis 2,50	
bei einem Durchschnitt über 2,50	befriedigend,
bis 3,50	
bei einem Durchschnitt über 3,50	ausreichend,
bis 4,00	
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note ergänzt, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden des Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die nächsten	10 %.

(5) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Noten dienen in der Regel die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, indem die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen

eines Studiengangs in Relation zur Kohorte gesetzt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des oder der Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des kumulativen Prüfungsverfahrens ausschließen. Das Master-Studium ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der festgelegte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz (2) Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der

Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die betreffende Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Semesters abgelegt werden. Weitere Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden.

(3) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz (1) angerechnet.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Abweichend von dieser Regelung können die fachspezifischen Anlagen festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der in der Studienordnung für einzelne Studienjahre festgelegten Studienzeit bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden können (Freiversuch). Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche zur Notenverbesserung ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen möglich. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Satz 2 gilt entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 14 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den absolvierten Masterstudiengang ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulprüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement (Anlage 3) beigelegt. Das Zeugnis wird in englischer und deutscher Sprache ausgegeben.

(2) Ist der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zugeordneten Kreditpunkte enthält. Im Fall von Abs. (2) weist die Bescheinigung auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass der betreffende Masterstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären, wenn das Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnis nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(2) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Note bzw. des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entschwei-

dungen der Bewertung einer Prüfung kann Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden bestellt der Prüfungsausschuss für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. Der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer ist vor der Entscheidung nach den Absätzen (2) und (5) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die oder der Studierende im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hat der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits abgeholfen, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg im jeweiligen Masterstudiengang immatrikuliert ist und
2. Module im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten erfolgreich abgeschlossen hat oder äquivalente Leistungen gem. § 8 nachweist.

Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für die beiden Gutachterinnen oder Gutachter,
- ein Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters für das Thema der Arbeit,
- eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung im jeweiligen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet,

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. eine andere Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Masterabschlussmodul

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Masterstudiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz (5) entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Das Thema kann nur einmal

und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss vorgeschlagen. Wenn der Erstgutachter oder die Erstgutachterin kein Mitglied der Hochschullehrergruppe bzw. Privatdozentin oder Privatdozent ist, muss die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Masterarbeit wird die oder der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst werden. Eine Abfassung in anderen Fremdsprachen ist auf Antrag möglich, wenn beide Gutachter dem zustimmen. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) Der Arbeitsaufwand für das Masterabschlussmodul beträgt 30 Kreditpunkte. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt in der Regel 24 Wochen. Ausnahmen sowie die Ausgestaltung einer möglichen weiteren Prüfungsleistung innerhalb des Moduls gemäß § 23 (mündliches Prüfungsgespräch) sind in den fachspezifischen Anlagen geregelt. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Akademischen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

§ 22

Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden"

gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Arbeit kein Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

§ 23

Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit einschl. des mündlichen Prüfungsgesprächs, sofern dieses in den fachspezifischen Anlagen vorgesehen ist.

§ 24

Gesamtergebnis

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 120 Kreditpunkte gemäß der fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung erworben wurden und alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden sind.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote nach § 13 Abs. (3) wird ein gewichteter Notendurchschnitt für das Master-Studium gebildet. Dafür werden die Noten für die einzelnen nach § 13 Abs. (2) benoteten Modulprüfungen mit den Kreditpunkten des Moduls multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtkreditpunktzahl dividiert.

(3) Die Gesamtnote ist mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu versehen, wenn das Gesamtergebnis gemäß § 13 Abs. 4 1,0 bis 1,1 beträgt.

(4) Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul oder zwei Modulprüfungen in Wahlpflichtmodulen oder die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Oldenburg in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg veröffentlicht.

- Anlage 1:** Zeugnis
- Anlage 2:** Urkunde
- Anlage 3:** Diploma Supplement
- Anlage 4:** Fachspezifische Anlage Angewandte Musikwissenschaften
- Anlage 5:** Fachspezifische Anlage Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart
- Anlage 6:** Fachspezifische Anlage English Studies
- Anlage 7:** Fachspezifische Anlage Germanistik
- Anlage 8:** Fachspezifische Anlage Integrated Media
- Anlage 9:** Fachspezifische Anlage Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender.
- Anlage 10:** Fachspezifische Anlage Kunst- und Medienwissenschaft
- Anlage 11:** Fachspezifische Anlage Niederlandistik

Anlage 1 a:

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften -**

Master-Urkunde

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den Studiengang „ ...“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel **Oldenburg, den**

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 b:

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School of Linguistics and Cultural Studies -**

Master-Diploma

Ms/Mr*)

date of birth place of birth

has successfully finished the study program “...” at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark “.....” successfully.

He/she was admitted to the Degree of

“Master of Arts (M.A.)”

seal Oldenburg, date

.....
the Dean of school

.....
the Chairman of the ... Committee

*) please cross out not-applicable parts

Anlage 2 a:

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften -**

Zeugnis

Frau/Herr*)
geboren am in

hat den Studiengang ... an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote
erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema
.....
wurde mit bewertet.

Liste der Module mit Noten

Modultitel	Note

Siegel **Oldenburg, den**

.....
Die/Der*)Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtwertung von

1,51 bis 2,5 = gut

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung von

2,51 bis 3,5 = befriedigend

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung von

3,51 bis 4,0 = ausreichend

Anlage 2 b:

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- School of Linguistics and Cultural Studies -**

Report

Ms/Mr*)
 date of birth place of birth

has successfully finished the study program ... at the Carl von Ossietzky University Oldenburg. She/he passed with the whole mark "....." successfully.

The Master's thesis concerning the subject

 was marked with grade

Enclosed the list of the modules with marks.

Title of the module	mark

seal Oldenburg, date

.....
 the Chairman of the Committee.

*) please cross out not-applicable parts

Note scales:

1,0 bis 1,5 = very good

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than

1,51 bis 2,5 = good

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than

2,51 bis 3,5 = satisfactory

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than

3,51 bis 4,0 = sufficient

Anlage 3: Diploma Supplement

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name / 1.2 First Name**

...

1.3 Date, Place, Country of Birth

...

1.4 Student ID Number or Code

...

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

Study program of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

...

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (founded 1974)

School of Linguistics and Cultural Studies

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same [2.3]

Status (Type / Control)

same [2.4]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, Dutch, English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/master's degree (two years) including thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years, 120 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

Access to the this study program is given by a Bachelor degree, in the same or appropriate related field.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

full time /

part time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

General information:

In the Master's program students will acquire specialist and multidisciplinary knowledge enabling them to scientifically analyze application-oriented, complex issues in the respective subject, to adopt inter-and transdisciplinary approaches and to impart the knowledge gained.

4.3 Programme Details

See "Notenbescheinigung" ("Transcript of Records") for list of courses and grades; and "Zeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects grades and topic of thesis, including evaluations

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. See. 8.6 - Grades are complementes by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

Gut

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for master courses (courses and thesis research)

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts (M.A.)".

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: www.uni-oldenburg.de

About the study program: www.uni-oldenburg/fk3/

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]

Prüfungszeugnis vom [Date]

Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

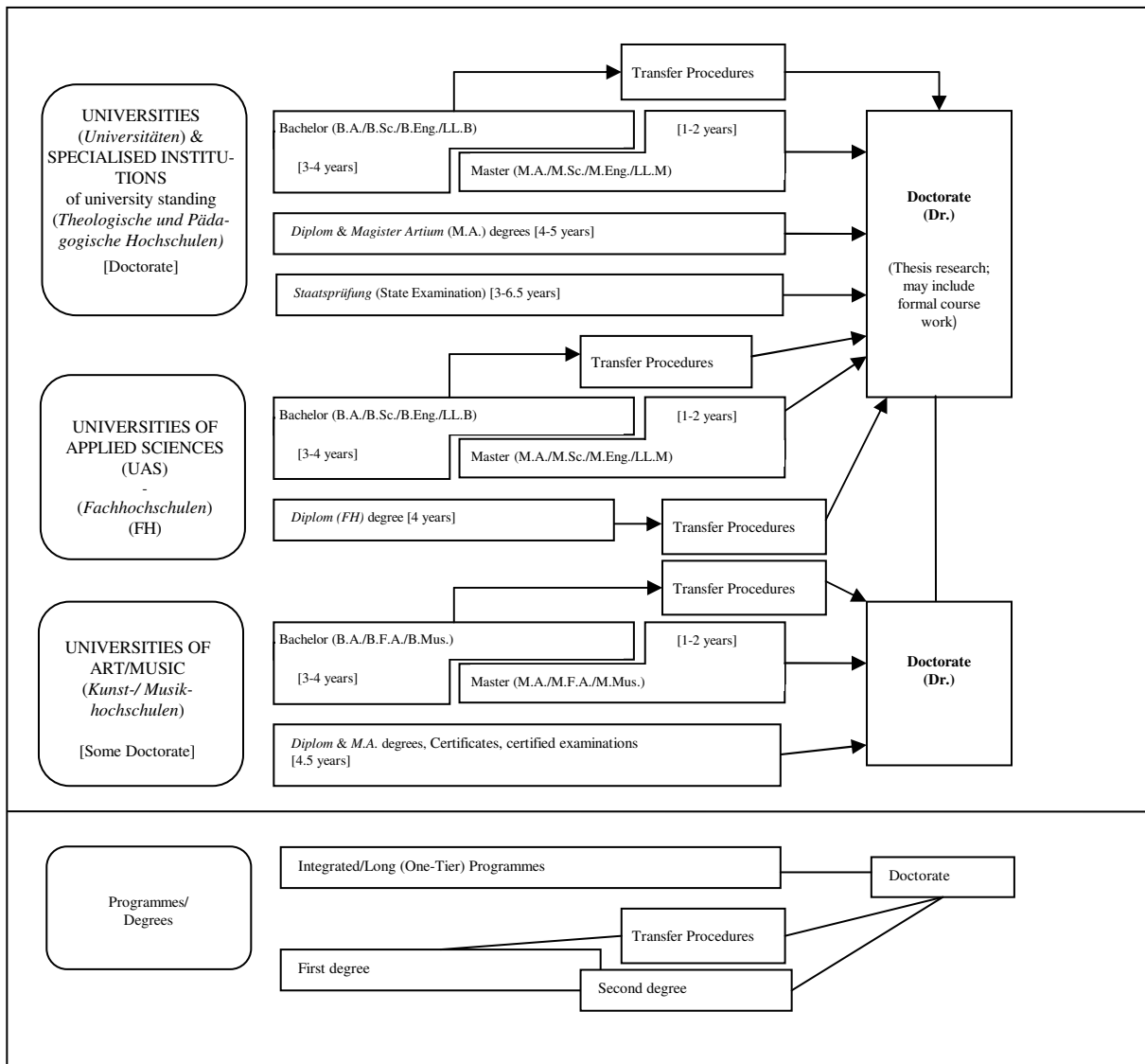
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501
- 229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstraße 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

Anlage 4**Fachspezifische Anlage für das Fach Angewandte Musikwissenschaft****1. Ziele des Studiums**

Das Masterstudium befähigt zur beruflichen Tätigkeit in Institutionen und Projektzusammenhängen des aktuellen Musiklebens.

Ziele des Studiums sind

- musikalisch-praktische, theoretisch-analytische, organisatorische und kommunikative Kompetenzen;
- die Kenntnis historischer und aktueller Prozesse der Musiklebens, deren Protagonisten, Infrastrukturen und Vermittlungsformen im transdisziplinären Kontext;
- Fähigkeiten, das aktuelle Musikleben zu gestalten und dabei besonderes Augenmerk auf interkulturelle und Prozesse der musikkulturellen Bildung (für alle Altersgruppen) zu legen.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Angewandte Musikwissenschaft“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

keine

4. Besondere Voraussetzungen

Erfahrungen mit und im aktuellen Musikleben sind nachzuweisen (Praktika etc.).

5. Angewandte Musikwissenschaften

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Musikpraxis und -theorie	Pflicht	angeboten werden 3 Schwerpunkte, von denen 2 studiert werden: (1) Instrumental/Ensemblespiel, Ensembleleitung (2 Ü) (2) vertiefende Musikanalyse/Komposition (2 SE o. 2 Ü) (3) Medien-Musikpraxis/Musikproduktion (2 Ü)	15	Je nach gewähltem Schwerpunkt: (1) Einzelprüfung, 30 Min. (2) Klausur, 90 Min. oder eigene Komposition (3) eigene Produktion mit Erläuterungen
MM 2 Künstlerisch-musikalische Projekte	Pflicht	2 künstlerische Projekte (aktive Beteiligung und Vermittlung), z. B. Uni-Orchester, Performance, Musik/Szene/Theater, Multimedia etc. (2 Projekte)	15	pro Projekt öffentliche Präsentation + Dokumentation/Reflektion (max. 15 Seiten, auch multimedial)
MM 3 a Kulturgeschichte der Musik/ Gender	Wahlpflicht	1 VL / SE 1 SE Theorie 1 SE Vermittlung/Projekt	15	1 Referat und 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten)
MM 3 b Systematische Musikwissenschaft/ Neue Musik	Wahlpflicht	1 VL / SE 1 SE Theorie 1 SE Vermittlung/Projekt	15	1 Referat und 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten)

MM 3 c Musiken der Welt/ Interkulturalität*	Wahl- pflicht	1 VL / SE 1 SE Theorie 1 SE Vermittlung/Projekt	15	1 Referat und 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten)
MM 3 d Musik und Medien	Wahl- pflicht	1 VL / SE 1 SE Theorie 1 SE Vermittlung/Projekt*	15	1 Referat und 1 Hausarbeit (15 - 20 Seiten)
MM Fakultät III	Wahl- pflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach ge- wähltem Modul
Professionalisie- rungsbereich	Wahl- pflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach ge- wähltem Modul
Abschlussmodul	Pflicht	Begleitveranstaltung	27 3	Masterarbeit Begleitveranstaltung
Gesamt			120	

* Musikjournalismus, Musikpolitik, Organisation und Musikmanagement, kulturelle Bildung für alle Altersstufen in Verbindung mit dem jeweiligen theoretischen Schwerpunkt

MM1 und MM 2 sind Pflichtmodule, aus MM 3 a – MM 3 d müssen zwei Module ausgewählt und studiert werden. Das Mastermodul MM Fakultät III umfasst 15 KP und wird aus dem Studienangebot der Fakultät III gewählt. Geeignet ist jedes Mastermodul der M.A.-Studiengänge der Fakultät III, das nicht bereits im Rahmen der studierten Fächer belegt wurde und für das die Belegungsvoraussetzungen erfüllt werden. Praktika und die dazugehörigen Begleitveranstaltungen werden dem Professionalisierungsbereich zugeordnet.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Anlage 5**Fachspezifische Anlage für den interdisziplinären Studiengang
Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart****1. Mastergrad**

Die Fakultäten III Sprach- und Kulturwissenschaften und IV Human- und Gesellschaftswissenschaften der Universität Oldenburg bieten gemeinsam in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa den Studiengang Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart mit dem Abschluss „Master of Arts“ an. Der Abschluss wird von der Fakultät III verliehen.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von §4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Besondere Voraussetzungen

keine

4. Empfehlungen für das Studium

Ein Auslandsaufenthalt in einem der Zielländer wird dringend empfohlen.
Gute Lesefähigkeit im Englischen wird erwartet.

5. Ziele des Studiums

Ziel des Masterstudiums ist:

- die Vermittlung von methodischem und gegenstandsbezogenem vertiefendem Wissen in den Bereichen slavistische Sprachwissenschaft, slavistische Literaturwissenschaft sowie osteuropäische Geschichte;
- interdisziplinäres Herangehen an den osteuropäischen Raum
- die Vermittlung von Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens;
- die Befähigung, methodisch reflektierte Problemstellungen zu formulieren;
- Sprachpraxis auf bis zu Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens, je nach Vorkenntnissen

6. Aufbau des Faches Deutschland – Osteuropa: Kulturkontakte

Im Rahmen des Masterstudiums „Deutschland – Osteuropa. Kulturkontakte in Vergangenheit und Gegenwart“ müssen in den folgenden Bereichen Module belegt und insgesamt 120 Kreditpunkte (KP) erworben werden:

- I. Im Profilbereich im Umfang von 13 KP, bestehend aus dem zweisemestrigen Modul MM 15 a Profilmodul Kulturkontakte (9 KP) und dem einsemestrigen Projektmodul Master-Propädeutikum MM 15 b (4 KP).
- II. Im Bereich der Slavistik im Umfang von 18 KP, bestehend aus den Modulen MM 2 Kontakt- und Varietätenlinguistik und MM 4 Geschichte slavischer Literaturen.
- III. Im Bereich der Geschichtswissenschaft im Umfang von 20 KP, bestehend aus den Modulen MM 16 Politik- und Sozialgeschichte und MM 17 Kulturgeschichtliche Stereotypen.
- IV. Im Bereich Sprachpraxis im Umfang von 24 KP:
 - a. Studierende mit Vorkenntnissen auf Niveau B 1: MM 12 bis 14 „Erstsprache“ und zwei Module aus MM 22 bis 25 „Zweitsprache“ (gemäß Vorkenntnissen).
 - b. Studierende ohne Vorkenntnisse: MM 22 bis 25 „Zweitsprache“ in Russisch oder Polnisch.

V. Im Professionalisierungsbereich zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen bzw. zusätzlicher forschungsorientierter Profilbildung (etwa im Rahmen der Wahlmodule der Fakultät III) oder für Praktika im Umfang von 15 KP.

VI. Im Master-Abschlussmodul im Umfang von 30 KP.

Die Teilnahme an Übungen und Seminaren schließt gegebenenfalls die Übernahme von Kurzreferaten, Protokollen o. ä. ein.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
MM 15 Profilmodul Kulturkontakte	Pflicht	1 VL 1 SE / UE / VL 1 SE / UE / VL	13	3 Prüfungsleistungen: 1 Vortrags- und Diskussionsprotokoll (20 %) und 1 Seminararbeit (inkl. unbenotetes Referat) (60 %) und 1 Präsentation (20 %)	
MM 2 Kontakt- und Varietätenlinguistik	Pflicht	1 SE 1 UE / VL / SE	9	1 Prüfungsleistung: Seminararbeit (inkl. Referat) oder Klausur, 135 Min. (inkl. unbenotetes Referat) Besser: 2 Prüfungsleistungen: 1 Seminararbeit (inkl. Referat) oder 1 Klausur (135 Min.); 1 Referat (unbenotet)	
MM 4 Geschichte slavischer Literaturen	Pflicht	1 SE 1 UE / VL / SE	9	1 Prüfungsleistung: 1 Seminararbeit (inkl. unbenotetes Referat) oder 1 Klausur, 135 Min. (inkl. unbenotetes Referat)	
MM 16 Politik- und Sozialgeschichte	Pflicht	1 SE 1 UE / VL / SE	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Seminararbeit oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) und 1 Präsentation (60 : 40)	
MM 17 Kulturgeschichte, Gedächtnis und Stereotypen	Pflicht	1 SE 1 UE / VL / SE	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Seminararbeit oder 1 Klausur (120 Min.) oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung (30 Min.) und 1 Präsentation (60 : 40)	
MM 12 Sprachpraxis Erstsprache (für Fortgeschrittene)	Wahlpflicht	2 UE	4	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	Niveau B1
MM 13 Sprachpraxis Erstsprache (für Fortgeschrittene)	Wahlpflicht	2 UE	4	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	MM 12
MM 14 Sprachpraxis Erstsprache (für Fortgeschrittene)	Wahlpflicht	2 UE	4	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	MM 13

MM 22 Sprachpraxis Zweit- sprache	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	Niveau A 1
MM 23 Sprachpraxis Zweit- sprache	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	MM 22
MM 24 Sprachpraxis Zweit- sprache	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	MM 23
MM 25 Sprachpraxis Zweit- sprache	Wahl- pflicht	2 UE	6	1 Prüfungsleistung: Sprachklausur (90 Min.)	MM 24
Professionalisie- rungsbereich	Wahl- pflicht	variiert je nach ge- wähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul	
Abschlussmodul	Pflicht	Abschlussarbeit inkl. Begleitveranstaltung und mündliches Prü- fungsgespräch	30	2 Prüfungsleistungen 1 Abschlussarbeit 1 mündliches Prüfungsge- spräch	
gesamt			120		

Während des dritten Semesters wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen. Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen ist generell und für alle Module möglich sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage vorheriger Abstimmung mit den Modulverantwortlichen sowie im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen. Auch die Anerkennung von Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls ist möglich.

Praktika und die dazugehörigen Begleitveranstaltungen werden dem Professionalisierungsbereich zugeordnet.

7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Wo die Prüfungsordnung in einem Modul alternative Prüfungsleistungen vorsieht, wird die Prüfungsform zu Beginn des Moduls bzw. in der Ankündigung festgelegt.

Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen Seminararbeiten sein.

8. Masterabschlussmodul im Studiengang Deutschland – Osteuropa

(1) Das Masterabschlussmodul besteht aus der Masterarbeit inklusive Begleitveranstaltung und einem mündlichen Prüfungsgespräch und umfasst insgesamt 30 KP.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel im sprach- im literatur- oder im geschichtswissenschaftlichen Bereich geschrieben. Die Vorbereitung/Begleitung erfolgt durch eine im Veranstaltungsverzeichnis ausgewiesene Lehrveranstaltung der Disziplin (Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte), in der die Arbeit angesiedelt ist (3 KP).

(3) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit (Master Thesis, 24 KP) ist der Nachweis von mindestens 60 KP. Studierende, die im 4. Semester noch ein sprachpraktisches Modul zu absolvieren haben, können bereits am Ende der Vorlesungszeit des 3. Semesters mit der Bearbeitung ihrer Masterarbeit beginnen, um den workload des 4. Semesters auszugleichen. Durch das Master-Propädeutikum im 3. Semester wird dies ermöglicht. Für diese Studierenden verlängert sich die Bearbeitungszeit bis zur Abgabe der Arbeit von maximal 24 auf maximal 30 Wochen.

(4) Das mündliche Prüfungsgespräch dauert 60 Minuten. Es überprüft die fachwissenschaftlichen und im Sinne des Studiengangs interdisziplinären Kompetenzen der oder des Studierenden und die mündliche Diskursfähigkeit. Für Masterarbeit und Prüfungsgespräch wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 85 % und das Prüfungsgespräch mit 15 % in die gemeinsame Note ein.

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach English Studies: English Language and English Speaking Cultures and Literatures

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen auf der Basis einer vertieften Auseinandersetzung mit Theorieproblemen, Forschungsmethoden und Erkenntnissen der englischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaften die Fähigkeiten erwerben, wissenschaftliche Arbeiten aus diesen Gebieten kritisch beurteilen zu können, selbstständig methodisch reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „English Studies: English Language and English Speaking, Cultures and Literatures“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Sehr gute englische Sprachkenntnisse sind für das Studium unabdingbar.

4. Besondere Voraussetzungen

Abschluss eines BA in Anglistik oder eines vergleichbaren Studiengangs, das Nähere regelt die Zulassungsordnung.

Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit müssen Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache nachgewiesen werden. Es wird dringend empfohlen, bis zur Anmeldung der Masterarbeit einen dreimonatigen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland absolviert zu haben. Für ein Auslandssemester empfiehlt sich das 3. Semester. Dafür werden bis zu 15 Kreditpunkte im Professionalisierungsbereich anerkannt, Anerkennung im Fachanteil des Masters erfolgt nach Absprache abhängig vom Einzelfall.

5. English Studies

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 English Literatures	Wahlpflicht	1 SE 1 Ü (Sprachpraxis) 1 Projekt	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster mit schriftlicher Ausarbeitung; Ü: Portfolio und mündliche Leistung, Projekt: Dokumentation oder Bericht
MM 2 American/British Studies	Wahlpflicht	1 SE 1 Ü (Sprachpraxis) 1 Projekt	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster mit schriftlicher Ausarbeitung; Ü: Portfolio und mündliche Leistung; Projekt: Dokumentation oder Bericht
MM 3 Theoretical and Applied Linguistics	Wahlpflicht	1 SE 1 Ü (Sprachpraxis) 1 Projekt	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster mit schriftlicher Ausarbeitung; Ü: Portfolio und mündliche Leistung; Projekt: Dokumentation oder Bericht

MM 1 / MM 2 / MM 3	Wahlpflicht	1 SE 1 Ü (Sprachpraxis) 1 Projekt	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Portfolio oder 1 Poster mit schriftlicher Ausarbeitung; Ü: Portfolio und mündliche Leistung:, Projekt: Dokumentation oder Bericht
MM Fakultät III	Wahlpflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul
Professionalisierungsbe- reich	Wahlpflicht	Variiert je nach gewähltem Praktikum Blockseminar	15	variiert je nach gewähltem Modul
Abschlussmodul	Pflicht	Abschlussarbeit mündliches Prüfungsgespräch Seminar/Kolloquium/ Directed Study	27 3	Abschlussarbeit mündliches Prüfungsgespräch
Gesamt			120	

Insgesamt sind aus den Mastermodulen MM 1 – MM 3 vier Module mit je 15 KP zu wählen.

Dabei müssen mindestens zwei der drei Bereiche abgedeckt werden: Literaturwissenschaften, Sprachwissenschaften oder Kulturwissenschaften (zusammen 30 KP).

Die restlichen 30 KP (d. h. 2 Module) können frei zusammengestellt werden und können damit zur Schwerpunktbildung, aber auch für eine größere Breite des Studiums genutzt werden. Mindestens eines der Mastermodule muss also mehrfach belegt werden. Sollten Studierende das gleiche Modul mehr als einmal belegen wollen, so müssen sie sich von den betreffenden Lehrenden formlos bestätigen lassen, dass sich das zu belegenden Modul wesentlich von bereits belegten Modulen in diesem Bereich unterscheidet.

Die sprachpraktischen Übungen begleiten die fachspezifischen Module. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch kleinere Einzelleistungen, die in einem Portfolio zusammengefasst werden.

Das Mastermodul MM Fakultät III umfasst 15 KP und wird aus dem Studienangebot der Philologien der Fakultät gewählt. Geeignet ist jedes Mastermodul der Masterstudiengänge der Philologien der Fakultät III, das nicht bereits im Rahmen der studierten Fächer belegt wurde und für das die Belegungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Die Mastermodule MM 1 – MM 3 sind für Studierende anderer Masterstudiengänge offen. Wird ein Mastermodul von Studierenden eines M.Ed. gewählt, so entfällt das Projekt. Wird ein Mastermodul von Studierenden eines anderen Fachmasters gewählt, kann die Sprachpraxis entfallen und ein Projekt übernommen werden, das einem Leistungsumfang von 6 KP entspricht. Falls die Sprachpraxis gewählt wird, muss das entsprechende Sprachniveau vorher geeignet nachgewiesen werden.

Praktika und die dazugehörigen Begleitveranstaltungen werden dem Professionalisierungsbereich zugeordnet. Ein Praktikum kann inneruniversitär oder außeruniversitär gestaltet werden. Ein Auslandsaufenthalt, z. B. das Studium an einer angelsächsischen Universität, wird im Professionalisierungsbereich angerechnet, so dass diese Form der Professionalisierung besonders empfohlen werden kann. Die Erfahrungen werden in einem Praktikumsbericht und einer Bilanz dokumentiert. Das Modul wird begleitet von einer Veranstaltung im Umfang von 3 KP, die als Blockseminar einmal jährlich angeboten wird.

Für das Abschlussmodul sind 30 KP vorgesehen. Abschlussmodule werden für die Fachkomponenten englische/amerikanische Literaturwissenschaft, englische/amerikanische Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft angeboten. Ein Abschlussmodul besteht aus einem Seminar, das die Studierenden befähigen soll, eine Fragestellung aus einer anglistischen Fachkomponente nach wissenschaftlichen Maßstäben zu entwickeln, oder aus einem Kolloquium mit demselben Ziel oder einer Directed Study. Für das Seminar oder das Kolloquium oder die Directed Study sind 3 KP, für die Masterarbeit sind 24 KP vorgesehen. Directed Study ist eine Veranstaltungsform, in der Studierende im regelmäßigen Dialog mit den Lehrenden ihrer Wahl eigenständige Rechercheprojekte konzipieren und durchführen. Ein regelmäßiger Austausch über Fortschritte und Ergebnisse (in der Regel im zweiwöchigen Rhythmus) ist sicherzustellen.

Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.

Ausgehend von einem detaillierten Entwurf des Forschungsvorhabens für die Masterarbeit (Gliederung, Theorie, Hypothesen, Vorhersagen, Literatur) erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen der oder des Studierenden in einem Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch (3 KP) dauert 60 Minuten.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Ein Portfolio enthält zwei bis fünf kleinere Einzelleistungen.

Schriftliche oder mündliche Leistungen in den Modulen sollen auf Englisch erbracht werden.

Ein Projekt beinhaltet eine eigenständige, empirische Arbeit, deren inhaltliche oder methodische Fragestellung aus der Veranstaltung entwickelt wird.

Die Mastermodule laufen über ein Semester.

Die sprachpraktischen Übungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Auf Antrag kann eine Benotung erfolgen.

Anlage 7**Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik****1. Ziele des Studiums**

Das Ziel des Studiums in der Masterphase ist die Vermittlung von vertieften literatur- und sprachwissenschaftlichen Kompetenzen. Dabei ist die Heranführung an die aktuelle Forschungssituation ebenso angestrebt wie die eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit aktuellen Fragen der Germanistik.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Germanistik“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis von zwei Fremdsprachen ist nachzuweisen.

5. Germanistik MA

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Deutsche Grammatik und Grammatiktheorie	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 2 Pragmatik und ange- wandte Linguistik	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 3 Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 4 Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 5 Literaturwissenschaft in kulturellen Kontex- ten	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung
MM 6 Literatur und Medien	Wahl- pflicht	1 SE 1 SE mit Selbststudium	15	1 Hausarbeit und 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung

MM Fakultät III	Wahlpflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul
Professionalisierungsbereich	Wahlpflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul
Abschlussmodul	Pflicht	1 Begleitveranstaltung	27 3	Masterarbeit Begleitveranstaltung
Gesamt			120	

Ein Modul aus MM 1 bis MM 3 und ein Modul aus MM 4 bis MM 6 muss gewählt werden, zwei weitere Module aus MM 1 – MM 6 sind frei wählbar.

Das Mastermodul MM Fakultät III umfasst 15 KP und wird aus dem Studienangebot der Fakultät gewählt. Geeignet ist jedes Mastermodul der M.A.-Studiengänge der Fakultät III, das nicht bereits im Rahmen der studierten Fächer belegt wurde und für das die Belegungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Praktika und die dazugehörigen Begleitveranstaltungen werden dem Professionalisierungsbereich zugeordnet.

Für die Masterarbeit sind 27 KP vorgegeben. Die Vorbereitung der Masterarbeit erfolgt durch eine begleitende Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (3 KP).

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Die Masterarbeit darf nur in einem Themengebiet geschrieben werden, zu dem vorher das inhaltlich entsprechende Mastermodul besucht und abgeschlossen wurde, also:

Themengebiet der Masterarbeit	Voraussetzung ist Besuch und Abschluss von
Linguistik	MM 1 oder MM 2 oder MM 3
Literaturwissenschaft	MM 4 oder MM 5
Deutsch als Zweit- und Fremdsprache	MM 3
Mediävistik	MM 4
Medienwissenschaften	MM 6

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Regelung die Möglichkeit einschließt, die Begleitveranstaltung im Masterarbeitsabschlussmodul parallel mit dem Mastermodul der entsprechenden Komponente zu besuchen. Lediglich die Masterarbeit selbst darf erst begonnen werden, wenn dieses Mastermodul abgeschlossen ist.

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das interdisziplinäre Fach Integrated Media

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium befähigt zur beruflichen Tätigkeit in Institutionen und Projektzusammenhängen der integrierten Medienproduktion und -vermittlung (Bild/Klang).

Ziele des Studiums sind

- medien-praktische, theoretische, organisatorische und kommunikative Kompetenzen.
- die Kenntnis aktueller Entwicklungen integrierter bild- und klangbezogener Aspekte von Medien, ihre ästhetischen Besonderheiten, wirtschaftlichen Grundlagen und rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Fähigkeiten, sowohl künstlerisch ausgerichtete als auch kommerziell organisierte Medienprozesse zu gestalten und zu vermitteln.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Integrated Media“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Erfahrungen mit Bild-/Klangmedien und englische Sprachkenntnisse sind hilfreich.

4. Voraussetzungen

keine

5. Integrated Media

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Künstlerisch-technische Medienkompetenz	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 Übung Multimedia; 1 Übung Bild / Video; 1 Übung Sound	15	2 künstlerisch-technische Produktionen/Präsentationen mit schriftlichen Erläuterungen (max. 10 Seiten)
MM 2 Medientheorie: Schwerpunkt visuelle Medien	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 S; 1 VL oder 1 SE; 1 Ü; davon zwei aus Kunst und eine aus Musik	15	2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und wahlweise 1 Referat (max. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.)
MM 3 Medientheorie: Schwerpunkt auditive Medien 1. – 3. Semester	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 1 S; 1 VL oder 1 SE; 1 Ü; davon zwei aus Musik und eine aus Kunst	15	2 Prüfungen: 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) und wahlweise 1 Referat (max. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) oder 1 Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (max. 20 Min.)
MM 4 Medienanalyse („Profilmodul“)	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 SE oder 1 VL; 1 Ü	15	2 Prüfungen: 1 praktisch-theoretische Hausarbeit (max. 10 Seiten) und 1 Referat (max. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten);

MM 5 Medienwirtschaft/ Medienrecht	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 VL oder 1 SE; 1 Kolloquium	15	2 Prüfungen: 1 Referat (max. 45 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) und 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.)
MM 6 Medien- experimente und –ver- mittlung	Pflicht	2 Veranstaltungen: 1 Ü (in Zusammenarbeit mit Medieneinrichtungen in der Region, z. B. Edith- Ruß-Haus für Medien- kunst oder Radio Bre- men etc.); 1 Kolloquium	15	1 wissenschaftlich-künstlerische Arbeit (Projektpräsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten))
Professionalisierungs- bereich	Wahl- pflicht	variiert je nach gewähl- tem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul
Abschlussmodul	Pflicht	Begleitveranstaltung	27 3	Masterarbeit Begleitveranstaltung

MM 1, MM 4, MM 5, MM 6 sind Pflichtmodule. Ein Modul aus MM 2 oder MM 3 ist frei wählbar.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach „Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender“

1. Ziele des Studiums

Der Masterstudiengang „Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender“ ist forschungsorientiert. Die Studierenden sollen in ihrem Studium lernen, fachübergreifende theoretische Fragestellungen selbständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In seiner transdisziplinären Ausrichtung zielt er auf die Integration unterschiedlicher analytischer Konzepte von Kultur bzw. kulturellen Praktiken, von Repräsentation und Performativität, die in der gegenwärtigen Universitätslandschaft disziplinär unterschieden und überwiegend gegeneinander abgegrenzt werden.

Entgegen der üblichen disziplinspezifischen Engführung von Fragestellungen sollen die Studierenden dazu befähigt werden, disziplinenübergreifend kulturelle Praktiken auf einer Metaebene zu reflektieren und kulturwissenschaftliche Forschungs- und Vermittlungskonzepte zu entwickeln, die an aktuellen gesellschaftlichen Fragen orientiert sind.

Die Besonderheit des Studiengangs liegt in seiner konzeptionellen Programmatik der Verbindung kultureller mit gesellschaftlich-politischen Analysen, im Fokus auf „Gender“ (die kulturelle Konstruktion des Geschlechts) und in der Verschränkung theoretischer und praktischer Erkenntnisweisen: Theorie und Praxis sollen in lernender Erfahrung verbunden werden. Im Zentrum steht die Auseinandersetzung mit materieller und visueller Kultur und ihren Interferenzen, ausgehend von sozial markierten, vergeschlechtlichten und ethnisierten Körperbildern und -praxen, Einkleidungen und Lebensstilen.

Der Masterstudiengang ist zugleich ein Modellversuch innovativer Lehr-Lernformen in kleinen Lerngruppen. Grundlegend ist das Prinzip des Teamteaching mit jeweils zwei Lehrenden unterschiedlicher Disziplinen (Tandemlehre).

Der Studiengang setzt auf Abstraktions-, Methoden- und Transferfähigkeit, Projektkompetenz sowie einen geschärften Blick für Zusammenhänge und Wechselwirkungen. Dies soll die Absolvent/innen für folgende Arbeitsbereiche vorbereiten und sie zugleich qualifizieren, sich in deren Nischen konkrete Tätigkeiten zu erschließen und/oder neue Berufsfelder zu entwickeln: Lehr- und Forschungseinrichtungen, Verlagswesen, Medien, Kunst- und Kulturvermittlung, Kulturpolitik, Kultureinrichtungen und –initiativen, Museen und Archive sowie Kunst-, Kultur-, Mode-, Museums- und Ausstellungskritik. Besonders gut ist der Studiengang geeignet, auf eine Promotion (z. B. im Promotionsprogramm Kulturwissenschaftliche Geschlechterstudien) vorzubereiten, bietet er doch neben fundierter theoretischer Auseinandersetzung ein Projektmodul an, in dem bereits grundlegende Fähigkeiten zur qualifizierten Forschung und zur Vermittlung entwickelt werden.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Aufgrund englischsprachiger Literatur sowie Ansätzen der Internationalisierung in der Lehre (z. B. durch Kooperationspartner/innen und Gastdozent/innen) werden Englischkenntnisse vorausgesetzt.

4. Besondere Voraussetzungen

Der Studiengang baut auf einer fundierten fachspezifischen Ausbildung im Bachelor-Studium auf, in der umfassende kulturwissenschaftliche und methodologische Kenntnisse in folgenden Studiengängen erworben wurden: Materielle und/oder Visuelle Kultur, Kunst- und Medienwissenschaften, Empirische Kulturwissenschaft, Ethnologie, Kulturanthropologie etc., Gender Studies, daneben sozial- oder politikwissenschaftliche Studiengänge mit einem kulturwissenschaftlichen und/oder geschlechterbezogenen Schwerpunkt (wie etwa Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Sport und Gesellschaft“). Zu den Zugangsvoraussetzungen gehört ein Auswahlverfahren auf der Basis der genannten Regelabschlüsse.

5. Master Kulturanalysen: Repräsentation, Performativität und Gender

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Vorausset- zung für die Belegung des Moduls
MM 1 Körperbilder - Körperprak- tiken: Transdisziplinäre Kulturanalyse	Pflicht	1 EV (Block) 1 SE mit 1 Wiss. TU 1 UE	15	1 Portfolio	
MM 2 Repräsentation/Perfor- mativität/Praktiken: Werk- zeuge der Kulturanalyse	Pflicht	1 VL mit 1 Wiss. TU 1 SE	15	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftli- cher Ausarbeitung	
MM 3 Disziplinäre und methodo- logische Vertiefungen: Exemplarische Kulturana- lyse I	Pflicht	1 SE 1 Betreute Forschungswerkstatt	15	1 Projektskizze	
*MM 4 a Exemplarische Kulturana- lyse II: Forschungs- vermittlung	Wahl- pflicht	1 Projekt 1 Exkursion	15	1 Projektdokumenta- tion	MM 3
*MM 4 b Exemplarische Kulturana- lyse II: Vermittlungsfor- schung	Wahl- pflicht	1 Projekt 1 Exkursion	15	1 Projektdokumenta- tion	MM 3
MM 5 Freies Modul zur Profes- sionalisierung	Wahl- pflicht	a) Praktikum b) (Teil-) Module des Professionalisierungsbereichs c) Selbstorganisiertes Studierendenprojekt	15	a) 1 Praktikumsbericht b) Je nach Modul c) 1 Mündliche Prü- fung durch zwei hauptamtlich Lehren- de auf der Basis eines Projektberichts	MM 1
MM Fakultät III	Wahl- pflicht	variiert je nach gewähl- tem Modul	15	variiert je nach ge- wähltem Modul	
Master-Arbeit- Abschlussmodul	Pflicht	1 Begleitveranstaltung 1 Absolvent/innen- konferenz	21 3 6	Masterarbeit Begleitveranstaltung Absolvent/innen- konferenz	
Gesamt			120		

* MM 4 a/b: Dieses Modul integriert professionalisierende Anteile im Umfang von 12 KP. (Projektmanagement, Präsentationstechniken, Medienkompetenz).

**MM 5 ist ausdrücklich als freies Modul konzipiert, es kann a) ein Praktikum (einschließlich Studienassistent, in diesem Fall nur mit hochschuldidaktischer Schulung) im Umfang von 9 bis 15 KP absolviert und/oder können b) Angebote des Professionalisierungsbereichs im Umfang von 3 bis 15 KP) belegt werden und/oder kann c) ein selbstorganisiertes Studierendenprojekt im Umfang von 6 - 15 durchgeführt werden. Mischformen sind möglich, ein Auslandssemester wird voll angerechnet.

*** Profilmodul. Belegt werden kann ein dafür geöffnetes Modul der Fakultät III mit 15 KP oder frei gegebene (Teil-) Module der Kooperationsstudiengänge Sport und Lebensstil bzw. „Politics and Gender“ sowie nach Absprache weiterer Nachbardisziplinen mit den jeweils zugehörigen Teilprüfungen im Gesamtumfang von 15 KP.

MM 1, MM 2 und MM 3 sind Pflichtmodule. Aus MM 4 a und MM 4 b muss ein Modul gewählt werden.

Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen:

In jedem Modul ist aktive Teilnahme im Sinne von Beiträgen zum normalen Studienbetrieb erforderlich (z. B. Lektüre und schriftliches Zusammenfassen von Texten; kleinere Aufgaben/ Recherchen von Sitzung zu Sitzung, Präsentationen, Gestaltungsaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Exkursionsberichte). Diese aktive Teilnahme wird nicht benotet, ist jedoch Voraussetzung zum Ablegen der jeweiligen Modulprüfung.

Prüfungsleistungen:

Ein Portfolio (MM 1) umfasst maximal fünf Teilleistungen (Texterschließung, theoretisch-konzeptionelle und gestalterisch-experimentelle Aufgaben), die veranstaltungsbegleitend vorzulegen sind.

Eine Hausarbeit (MM 2) umfasst ein Exposé von ca. 4000 Zeichen (entspricht ca. 2 Seiten) und einen wissenschaftlichen Text (einschließlich Fußnotenapparat) im Umfang von 40.000 Zeichen bis 50.000 Zeichen (entspricht ca. 20 - 25 Seiten), dazu kommen Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellennachweise sowie ggf. ein Anhang (z. B. mit Bildquellen); Referate (MM 2) dauern nicht länger als 30 Minuten und umfassen ein Thesenpapier zur Sitzung sowie eine entsprechende Ausarbeitung im Umfang von 30.000 bis 40.000 Zeichen (entspricht ca. 15 bis maximal 20 Seiten).

Eine Projektskizze (MM 3) enthält einen ausformulierten wissenschaftlichen Text (einschließlich Fußnotenapparat) im Umfang von 30.000 bis 40.000 Zeichen (entspricht ca. 15 - 20 Seiten) zur Begründung der Problemstellung und Diskussion der Kontexte des avisierten Projekts und umfasst darüber hinaus neben Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellennachweisen ggf. einen Anhang mit Aufstellungen und Materialien zur Projektplanung.

Eine Projektdokumentation (MM 4) enthält einen 30.000 bis 40.000 Zeichen (15- bis 20-seitigen) langen ausformulierten wissenschaftlichen Text (einschließlich Fußnotenapparat) zur Reflexion und Auswertung des Projekts und umfasst darüber hinaus neben Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellennachweise sowie ggf. einen Anhang mit Aufstellungen und Materialien zur Dokumentation des Projektverlaufs und -ergebnisses sowie zum Projekthintergrund.

Wird im Rahmen des freien Moduls (MM 5) ein Praktikum (einschließlich einer Studienassistenz) gewählt, so ist der (Teil-)Abschluss ein Praktikumsbericht, der je nach Umfang des Praktikums (9 - 15 KP) einen 16.000 bis 30.000 Zeichen langen (8- bis maximal 15-seitigen) ausformulierten wissenschaftlichen Text (einschließlich Fußnotenapparat) zur Reflexion und Auswertung des Praktikums vor dem Hintergrund einer das Praktikum begleitenden, begründeten Frage- und Problemstellung enthält, er umfasst darüber hinaus Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literatur- und Quellennachweise sowie ggf. in einem Anhang Aufstellungen und Materialien zum Praktikumsverlauf bzw. zu Kontexten. Wird als Praktikumsform eine Studienassistenz durchgeführt, so ist der Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren einer hochschuldidaktischen Schulung anzufügen.

Selbstorganisierte Studierendenprojekte im Rahmen des freien Moduls (MM 5) schließen mit einer mündlichen Prüfung ab, die je nach Projektumfang (6 - 15 KP) 15 bis 30 Minuten dauert und von zwei hauptamtlichen Lehrenden im Rahmen einer Projektpräsentation auf der Basis eines frei zu gestaltenden Projektberichts abgenommen wird.

Die Hausarbeiten, Ausarbeitungen, Projektskizzen, -dokumentationen bzw. -berichte und Praktikumsberichte sind jeweils zum 15. März/15. September einzureichen.

Alle Prüfungsleistungen sind auch in elektronischer Form dokumentiert zu den jeweiligen Terminen einzureichen.

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen auf Antrag innerhalb eines Jahres einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn das Modul in dem Semester belegt wird, für das es nach dem Studienplan und innerhalb der Regelstudienzeit vorgesehen ist und der erste mögliche Prüfungstermin wahrgenommen wird.

Anlage 10**Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst- und Medienwissenschaft****1. Ziele des Studiums**

Das Masterstudium „Kunst- und Medienwissenschaft“ bereitet auf kunst- und medienwissenschaftlich ausgerichtete Tätigkeitsfelder in Lehre, Vermittlung und Forschung vor, die sich an Universitäten, Kunst- und Medienhochschulen, Museen, im Kunsthandel, in der Denkmalpflege, im Verlags- und Zeitschriftenwesen sowie in anderen Medien- und Kultureinrichtungen anbieten.

Im Studiengang werden folgende Ziele angestrebt:

- Die grundlegende Befähigung zum professionellen Umgang mit kunst- und medienwissenschaftlichen Gegenständen, Phänomenen und Theorien unter historischer und gegenwärtiger Perspektive.
- Die Befähigung zur theoretischen wie praktischen Verknüpfung und Zusammenführung von Kunst und Medien in ihren differenzierten historischen und gegenwärtigen Erscheinungsformen.
- Die Befähigung zur kritischen Anwendung kunst- und medienwissenschaftlicher Methoden und Konzepte der Analyse in ihrer zeitlichen und räumlichen Kontextgebundenheit.
- Die kritische Auseinandersetzung mit kunst- und medienwissenschaftlichen Methoden und Konzepten der Interpretation und Vermittlung von Kunst im weitesten Sinne einschließlich der Theorien ästhetischer Bildung.
- Die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit den Kunst und Medien vermittelnden Institutionen (z. B. Museen, Kunst- und Medienhochschulen) und deren Konzeptionen.
- Die Befähigung zur vertiefenden Reflexion kunst- und medienwissenschaftlicher Fragestellungen und Diskurse in Kontexten zunehmend globalisierter Bilderproduktion und -zirkulation.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Kunst- und Medienwissenschaft“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von §4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Gute englische Sprachkenntnisse sind für das Studium notwendig. Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht.

4. Kunst- und Medienwissenschaft

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Theorie und Geschichte von Kunst und Medien	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 V/S, 2 S	15	Modulprüfung besteht aus zwei Teilen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder Portfolio
MM 2 Medienpraxis und ihre Theorie	Pflicht	3 Veranstaltungen: 2 Ü (Praxis), 1 S (Theorie)	15	Modulprüfung besteht aus zwei Teilen (je 50 %): Portfolio (praktische Arbeit u. theoretische Auswertung), Referat (mit schriftlicher Ausarbeitung), inkl. Literaturbericht
MM 3 Grundlagen, Methoden und Konzepte bildnerwissenschaftlicher Forschung	Pflicht	3 Veranstaltungen: 2 S + T oder V	15	Modulprüfung besteht aus zwei Teilen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder Portfolio
MM 4 Kunstvermittlung, ihre Institutionen und Medien	Wahlpflicht	2 Veranstaltungen: 1 Theorie- und 1 Praxis-Veranstaltung bzw. Projekt	15	Modulprüfung besteht aus zwei Teilen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder Portfolio (Projektdokumentation)

MM 5 Museum und Ausstellung (entspricht Materielle Kultur in Museum und Ausstellung, AM 2 a)	Wahl- pflicht	3 Veranstaltungen: 2 S + Ü/S oder Projekt	15	Modulprüfung besteht aus zwei Teilen (je 50 %): 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder Portfolio (Projektdokumentation)
MM 6 Theorie und Geschichte der Kunstgeschichte	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen: 1 S + Exkursion oder Lek- türeseminar	15	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung; kontinuierliche Lektürearbeit
MM 7 Freies Modul zur eigenen Profilbildung (bzw. „Im- portmodul“)	Wahl- pflicht	Studierende stellen sich selbst ein Modul aus inter- disziplinärem Lehrangebot der Fakultät (verpflich- tend), anderen Fächern und Programm für Selbst- studium zusammen (Ab- sprache mit Lehrenden des Studiengangs er- forderlich)	15	1 Prüfung: Portfolio (Modulbericht, inkl. der in den Lehrveranstaltungen erforderlichen Leistungen) + mündliche Prüfung (30 Min.) die Leistungen für MM 7 umfas- sen insgesamt 15 KP.
MM 8 Master-Abschlussmodul Kunst und Medienwissen- schaft	Pflicht	1 Begleitveranstaltung 1 AbsolventInnen- konferenz	21 6 3	Masterarbeit (21 KP) + Absolventen- konferenz (6 KP) + Begleitveranstal- tung zur Masterarbeit (3 KP)
Gesamt			120	

MM 1, MM 2 und MM 3 sind Pflichtmodule, zwei weitere Module aus MM 4- MM 6 sind frei wählbar.

5. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

- Ein Referat dauert maximal 45 Minuten und die dazugehörige schriftliche Ausarbeitung umfasst etwa 10-15 Seiten.
- Eine Hausarbeit umfasst etwa 20 Seiten.
- Eine Klausur wird im Zusammenhang einer Seminarthematik geschrieben und dauert maximal 90 Minuten.
- Die Exkursionen sind an Lehrveranstaltungen gebunden; sie können auch nach Absprache mit Lehrenden aus selbstorganisierten Lehrveranstaltungen hervorgehen. Die mindestens 14 Exkursionstage sind auf mindestens 2 verschiedene Exkursionen zu verteilen.
- Die Masterarbeit soll ein Thema der Kunst- und/ oder Medienwissenschaft betreffen; übergreifende Themenstellungen sind erwünscht.
- Für das Masterabschlussmodul MM 8 sind insgesamt 30 KP vorgegeben: 21 für die schriftliche Arbeit (davon werden in der Regel 7 KP für Recherche und Vorbereitung veranschlagt), 3 KP für eine Begleitveranstaltung und 6 KP für die Absolventenkonferenz.
- Wenn die Vorbereitung und Recherche der Masterarbeit schon im 3. Semester begonnen wird (7 KP), dann verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 30 Wochen. Der Umfang der Masterarbeit sollte (alles inkl.) 80 Seiten nicht überschreiten.
- Bei der von den Studierenden organisierten AbsolventInnenkonferenz werden die Masterarbeiten des jeweiligen Jahrgangs der Institutsöffentlichkeit präsentiert und die Studierenden stellen sich der Diskussion mit anderen TeilnehmerInnen der Konferenz und mit der Betreuerin / dem Betreuer ihrer Arbeit.

Anlage 11**Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik****1. Ziele des Studiums**

Ziel des Studiums ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem vertiefendem Wissen der Niederländischen Literatur- und/oder Sprachwissenschaft;
- der Fähigkeit, selbständig wissenschaftliche Arbeiten auf den Gebieten Niederländische Literatur- und Sprachwissenschaft kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, selbständig methodisch reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen;
- der mündlichen und schriftlichen Beherrschung der niederländischen Gegenwartssprache produktiv auf Niveau C 1 und rezeptiv auf Niveau C2.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium im Master-Studiengang „Niederlandistik“ ist möglich. Der Umfang wird im Rahmen von § 4 Abs. 2 MPO auf Antrag des Studierenden im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Fakultät Sprach- und Kulturwissenschaften festgelegt.

3. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium hilfreich.

4. Besondere Voraussetzungen

keine

5. Niederlandistik

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM 1 Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprachverarbeitung	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/ des Projektes (20 %)
MM 2 Sprachwissenschaft II Struktur und Variation des Niederländischen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 3 Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM 4 Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen	Wahl- pflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches schreiben) 1 Lektüreliste/Projekt	15	1 Referat (20 %), 1 Hausarbeit (60 %), 1 mündliche oder schriftliche Prüfung der Lektüreliste/des Projektes (20 %)
MM Fakultät III	Wahl- pflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul
Professionalisierungs- bereich	Wahl- pflicht	variiert je nach gewähltem Modul	15	variiert je nach gewähltem Modul
Abschlussmodul	Pflicht	1 mündliches Prüfungsge- spräch	27 3	Masterarbeit mündliches Prüfungsgespräch
Gesamt			120	

Aus den Modulen MM 1 - MM 4 sind 4 Module frei wählbar. Jedes der Module MM 1 - MM 4 vertieft exemplarisch einen wechselnden Aspekt der jeweiligen Disziplinen. Sollten Studierende das gleiche Modul mehr als einmal belegen wollen, so müssen sie sich von den betreffenden Lehrenden formlos bestätigen lassen, dass sich das zu belegende Modul wesentlich von bereits belegten Modulen in diesem Bereich unterscheidet.

Das Mastermodul MM Fakultät III umfasst 15 KP und wird aus dem Studienangebot der Fakultät gewählt. Geeignet ist jedes Mastermodul der M.A.-Studiengänge der Fakultät III, das nicht bereits im Rahmen der studierten Fächer belegt wurde und für das die Belegungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Praktika und die dazugehörigen Begleitveranstaltungen werden dem Professionalisierungsbereich zugeordnet.

Für die Masterarbeit sind 27 KP vorgegeben. Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen der oder des Studierenden in einem mündlichen Prüfungsgespräch. Das Prüfungsgespräch (3 KP) dauert 60 - 90 Minuten (einschließlich Beratung).

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

^{iv} "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^v See note No. 4.

^{vi} See note No. 4.